

# Steuern sparen für Berufseinsteiger

## Bundesfinanzhof: Aufwendungen für eine Erstberufsausbildung oder für ein Erststudium sind Werbungskosten

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen vom 28. Juli 2011 (VI R 38/10 und VI R 7/10) entschieden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nach Schnellabschluss grundsätzlich Werbungskosten sein können. Voraussetzung ist, dass Berufsausbildung oder Studium hinreichend und konkret durch die spätere Berufstätigkeit veranlasst sind. Doch was heißt das? Im folgenden wollen Dipl.-Kauffrau Michaela Stegbauer und Dipl.-Kaufmann Thomas Späth die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang beantworten.

### Was bringen Werbungskosten?

Wenn die Ausbildungskosten als vorab entstandene Werbungskosten eingestuft werden, können sie als sogenannter Verlustvortrag während der Ausbildungsjahre angezählt und mit Einkünften nach dem Berufsstart verrechnet werden. Der Berufseinsteiger kann damit Steuern sparen.

*Wer kann von diesen Urteilen betroffen sein?*

Insbesondere Studenten, die nach dem Abitur studieren und ein objektiver Zusammenhang des Studiums mit dem späteren Beruf erkennbar ist. Studienkosten bei einem Studium nach einer abgeschlossenen Ausbildung, wie ein Masterstudium, mit glaubhaftem beruflichem Bezug waren bereits unstrittig Werbungskosten. Auch Azubis ohne ein Dienstverhältnis, die nach dem Schulabschluss eine Berufsausbildung beginnen und diesen Beruf später ausüben, Bekommen sie eine Ausbildungsvergütung, konnten sie bereits vor den Urteilen ihre Ausbildungskosten als Werbungskosten

dungskosten sammeln und die Werbungskosten in der Jahressteuererklärung angeben. Auch sollten sie Steuererklärungen für den maximal möglichen Zeitraum abgeben.

*Welche Ausbildungskosten kann ich absetzen?*

Ausbildungskosten sind Lehrgangs-, Schul- oder Studiengebühren, Aufwendungen für Fachliteratur, notwendige Arbeitsmittel wie Computer, Studienreisen oder -aufenthalte sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungsort (pauschal je Entfernungskilometer) und eingeschränkt für ein häusliches Arbeitszimmer. Darüber hinaus können Mehraufwendungen für Verpflegung zeitlich begrenzt über Paus-

schalen berücksichtigt werden. Für den Abzug von Mehraufwendungen für auswärtige Unterbringung ist es nicht erforderlich, dass eine doppelte Haushaltstführung vorliegt, welche zusätzlich vorkommen kann. Werden Ausbildungen mittels eines Darlehens (beispielsweise Bafög-Darlehen) finanziert, sind Zinsen und Gebühren für den Kredit im Jahr der Zahlung abzugfähig. Die Tilgungsraaten für das Bildungsdarlehen sind dagegen steuerlich nicht absetzbar; korrespondierend führt der Erhalt des Darlehens nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen.

*Wie muss ich die Ausbildungskosten in den Steuererklärungen angeben?*

Als möglicher Betroffener sollten Ausbildungsvergütung, konnten sie in jedem Fall die Belege in Zusammenhang mit ihren Ausbildungskosten als Werbungskosten



Kosten für eine Ausbildung oder ein Erststudium direkt nach dem Schulabschluss können unter bestimmten Umständen doch von der Steuer abgesetzt werden.  
(Foto: Frank Leonhardt / dpa)

Wollen Studenten und Azubis ihre Ausbildungskosten geltend machen, müssen sie für die Jahre, in denen die jeweiligen Aufwendungen entstanden sind, Einkommensteuererklärungen (mindestens Mantelbogen und Anlage N) abgeben. Die Ausbildungskosten sind als Werbungskosten in der Anlage N zu erfassen. Wichtig ist, dass auf dem Mantelbogen die Verlustfeststellung beantragt wird, nur dann ergibt zusätzlich ein Verlustfeststellungsbescheid und die negativen Einkünfte können in der Zukunft verrechnet werden. Werden die Erstausbildungskosten im Steuerbescheid nicht anerkannt, muss innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Wird die Einkommensteuer allerdings mit null Euro festgesetzt, ist ein Antrag auf gesonderte Feststellung des Verlusts innerhalb der Einspruchsfrist erforderlich.

*Wie lange kann ich rückwirkend Steuererklärungen einreichen?*

Einkommensteuererklärungen können für mindestens vier Jahre zurück abgegeben werden. Bis Ende 2011 können demnach Steuererklärungen bis 2007 abgegeben werden. Muss eine Steuererklärung abgegeben werden (Fließtveranlagung), weil in dem Jahr zum Beispiel Einkünfte von mehr als 410 Euro erzielt werden, für die keine Lohnsteuer abgeführt wurde, greift die Anlaufhemmung und die Steuererklärung muss innerhalb von sieben Jahren eingereicht werden. Die Steuererklärungen bis 2004 können dann abgegeben werden. Wenn bereits Steuererklärungen abgegeben wurden, ist zu prüfen, ob die Steuerbescheide noch offen sind; nur dann ist der Abzug der Ausbildungskosten prinzipiell möglich.